

Bescheinigung

über den Transport und fachgerechten Einbau unterirdischer Tanks aus Stahl zur Lagerung von Heizöl



Überwachungsgemeinschaft
Technische Anlagen
der SHK-Handwerke e.V.

1 Allgemeines

- (1) Der Einbau der Tanks darf nur von WHG-Fachbetrieben ausgeführt werden. Dies gilt nicht, wenn der Betreiber oder Errichter die Arbeiten mit eigenem sachkundigen Personal durchführt.
- (2) Die Tanks müssen doppelwandig ausgebildet und mit einem Leckanzeiger versehen sein.
- (3) Neben dieser Übersicht müssen die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden.

2 Transport

- (1) Tanks müssen so transportiert werden, dass Schäden an der Isolierung und Verformungen der Tankwände vermieden werden. Ketten, Seile und Bandagen müssen so angebracht werden, dass die Isolierung nicht beschädigt wird.
- (2) Die Tanks sind mit geeigneten Einrichtungen (z. B. Kranwagen oder Spezialfahrzeugen mit Abladevorrichtung) auf- und abzuladen, wobei Stöße zu vermeiden sind. Hebezeuge dürfen nur an den Transportösen angeschlagen werden.
- (3) Die Tanks dürfen zur Zwischenlagerung nur auf eine geeignete Unterlage (z. B. Holzbohlen, Sandbett) abgelegt werden.

3 Einlagerung, Einbau

- 3.1**
- (1) Die Unversehrtheit des Tanks und seiner Isolierung muss unmittelbar vor dem Absenken in die Tankgrube durch einen Fachbetrieb festgestellt und bescheinigt werden.
 - (2) Die Isolierung des Tanks ist unmittelbar vor dem Einbau einer Hochspannungsprüfung durch einen Fachbetrieb zu unterziehen. Die Mindestprüfspannungen nach Tabelle 8 der DIN EN 12285-1:2018 sind zu beachten.
 - (3) Weist die Isolierung Schäden auf, so müssen die Schadstellen sorgfältig und mit geeigneten Mitteln ausgebessert werden, so dass die Isolierung wieder vollwertig ist. In der Regel wird zur Feststellung, dass die Vollwertigkeit der Isolierung wiederhergestellt ist, eine Hochspannungsprüfung nach Absatz 2 durchgeführt.
- 3.2**
- (1) Ist die Wandung des Tanks beschädigt, so darf der Tank nicht eingebaut werden, es sei denn, dass eine Prüfung durch einen Sachverständigen stattgefunden hat und dieser die Eignung des Tanks für den unterirdischen Einbau bescheinigt hat.

- (2) Zur Beurteilung der schadhafte Wandungsteile, insbesondere im Bereich der Schweißnähte, ist die Isolierung in der Regel zu entfernen. Der Sachverständige entscheidet darüber, ob und gegebenenfalls welche Reparaturen am Tank auszuführen sind. Insbesondere entscheidet der Sachverständige, ob die Wandungen erneut daraufhin zu überprüfen sind, dass sie dem vorgeschriebenen Prüfüberdruck standhalten, ohne undicht zu werden oder ihre Form wesentlich bleibend zu ändern.
- (3) In der Bescheinigung, in der der Sachverständige bestätigt, dass der Tank für den unterirdischen Einbau noch geeignet ist, gibt der Sachverständige die Art der Beschädigung und die zu ihrer Beseitigung getroffenen Maßnahmen an. Gegebenenfalls bestätigt der Sachverständige auch die Durchführung einer erneuten Druckprüfung.

3.3

- (1) Die Tankgrube muss so vorbereitet sein, dass der Tank beim Einbau nicht beschädigt wird und eine Veränderung seiner Lage nach der Verfüllung der Tankgrube nicht zu erwarten ist.
- (2) Der Tank muss in seiner gesamten Länge gleichmäßig aufliegen. Nicht tragfähiger Untergrund muss ausreichend verfestigt sein oder es muss ein Fundament gegründet werden.
- (3) Liegt der Tank in einem Bereich, in dem mit einer Veränderung seiner Lage durch das Grundwasser, Staunässe oder Überschwemmungen zu rechnen ist, muss er mit mindestens 1,1-facher Sicherheit gegen den Auftrieb des leeren Tanks, bezogen auf den höchst möglichen Wasserstand, gesichert sein.
- (4) Die Tankgrube ist so vorzubereiten, dass der Tank zum Domende hin ein Gefälle von etwa 1 % erhält. Das Gefälle muss auf der Scheitellinie des Tanks geprüft werden.

3.4

- (1) Tanks müssen einen Abstand von mindestens 0,4 m voneinander haben. Von Nachbargrundstücken müssen die Tanks einen Abstand von mindestens 1 m haben.
- (2) Die Tanks müssen so eingebaut sein, dass ein Abstand von mindestens 1 m zu öffentlichen Versorgungsleitungen vorhanden ist.
- (3) Auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu öffentlichen Versorgungsleitungen kann im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass durch geeignete Maßnahmen eine Gefährdung der Versorgungsleitungen ausgeschlossen ist.

3.5

- (1) Die Überdeckung von Tanks, die allseitig von Erde, Mauerwerk oder Beton oder mehreren dieser Stoffe umgeben sind, muss mindestens 0,8 m und soll nicht mehr als 1,5 m betragen. Die Höhe der Überdeckung wird vom Tankscheitel gemessen.
- (2) Die Tanks sind für eine Erddeckung bis 1,5 m ausgelegt, einschließlich normaler Verkehrslasten auf befestigter Fahrbahn. Bei anderen Voraussetzungen (z. B. bei dickeren Erddecken) sind gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen gemeinsam mit dem Sachverständigen festzulegen.

- 3.6** Der Tank muss unter Aufsicht eines Sachkundigen und unter Verwendung von Geräten, durch die der Tank und die Isolierung nicht beschädigt werden können, in die Tankgrube abgesenkt werden. Schleifen oder Rollen des Tanks ist nicht zulässig.
- 3.7** Vor dem Verfüllen der Tankgrube sind Transportösen und andere Eisenteile, die aus der Isolierung herausragen, gegen Korrosion zu schützen.
- 3.8** (1) Der Tank muss nach dem Verfüllen der Tankgrube von einer mindestens 20 cm dicken Schicht eines Verfüllmaterials allseitig umgeben sein, die die Isolierung nicht gefährden. Zwischen den Tanks und dem Verfüllmaterial dürfen keine Hohlräume vorhanden sein. Es ist lagenweise zu verdichten.
- (2) Die Anforderung von Absatz 1 ist in der Regel erfüllt, wenn für die Vorbereitung der Sohle und zum Verfüllen der Tankgrube Sand mit einer Korngröße ≤ 2 mm oder andere Bodensubstanzen verwendet werden, die frei von scharfkantigen Gegenständen, Steinen, Asche, Schlacke und anderen bodenfremden und aggressiven Stoffen sind.
- (3) Der Zwischenraum zwischen der Tanksohle und einer darunterliegenden Betonplatte als Auftriebssicherung darf nicht mit Sand oder einem anderen fließfähigen Material verfüllt werden. Hierfür sollten Zwischenlagen aus bitumengebundenem Sand oder aus geeignetem Gummi oder Kunststoff verwendet werden. Es ist zu verhindern, dass die Isolierung des Tanks, insbesondere im Bereich der Sohle und der Spannbänder, beschädigt wird. Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass ggf. auch ein kathodischer Korrosionsschutz nicht beeinträchtigt wird oder ein ausreichender passiver Schutz gewährleistet ist.
- 3.9** Der ordnungsgemäße Einbau des Tanks ist von einem Sachkundigen zu bescheinigen.

4 Domschacht

- 4.1** (1) Über jeder Einsteigeöffnung eines vollständig im Erdreich eingebauten Tanks muss ein Domschacht angeordnet sein.
- (2) Domschächte müssen so geräumig sein, dass alle Rohranschlüsse zugänglich sind und die erforderlichen Arbeiten und Prüfungen im Schacht unbehindert durchgeführt werden können. Die lichte Weite des Domschachts muss mindestens 920 mm betragen. Die lichte Weite der Schachtabdeckung muss so gewählt werden, dass der Domdeckel in Einbaulage ausgebaut werden kann.
- 4.2** (1) Domschächte müssen unfallsicher abgedeckt, den zu erwartenden Belastungen standhalten, mindestens jedoch begehrbar sein. Dies ist erfüllt, wenn Sie den Anforderungen der DIN EN 124:2015 entsprechen.
- (2) Es genügt, wenn die Öffnung des Domschachtes z. B. mit einem widerstandsfähigen Deckel abgedeckt ist.

(3) Domschächte müssen so abgedeckt sein, dass dem Eindringen von Oberflächenwasser in den Domschacht ausreichend vorgebeugt ist.

4.3 (1) Belastungen, z. B. Verkehrslasten, dürfen durch den Domschacht nicht so auf den Tank übertragen werden können, dass die Unversehrtheit der Wandung oder der Isolierung beeinträchtigt wird.

(2) Absatz 1 gilt auch für aufgeschweißte oder aufgeschraubte Domschächte aus Stahl.

4.4 (1) Domschächte müssen so ausgebildet sein, dass geringe Verlustmengen erkannt und beseitigt werden können.

(2) Anschlüsse für Entwässerungsleitungen sind in Domschächten nicht zulässig.

4.5 (1) Domschächte müssen flüssigkeitsundurchlässig und beständig ausgeführt sein.

(2) Durchbrüche durch Domschächte für Kabel und Rohrleitungen müssen dicht gegen drückendes Wasser ausgeführt sein. Sie dürfen keine Abläufe haben. Rohr- und Kabeldurchführungen gelten nicht als Ablauf.

Nach dem Einbau und Anschluss des Tanks ist ein Sachverständiger gemäß AwSV mit der Prüfung „Vor Inbetriebnahme“ zu beauftragen.

Hiermit wird bescheinigt, dass der Einbau des/der Behälter/s ordnungsgemäß erfolgt ist.

Behälterangaben

Behälter nach: _____
 Hersteller: _____ Hersteller-Nr.: _____
 Baujahr: _____ Rauminhalt: _____ m³



Ort, Datum

Unterschrift Fachbetrieb WHG